



4. Grünordnende Maßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 o BauGB)
- 4.1 Auf dem Baugrundstück ist je 200 qm überbaute Grundstücksfläche noch freier Standortwahl mind. 1 Baum 2. Ordnung in Hochstammqualität zu pflanzen. Diese Pflanzung ist durch mind. 15 Sträucher zu ergänzen.
- 4.2 Als Einfriedung sollte bevorzugt ein mit bodenständigen heimischen Laubsträuchern hinterplanter Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und fruchttragenden Gehölzen Verwendung finden.
- 4.3 Die Massierung von fremdenartigen immergrünen Gehölzen mit künstlicher Wuchsform, z.B. Südamerikanischer Scheinzypresse, Eibe und Lebensbaum und das Anlegen artreicher Hölzer mit diesen Gehölzen, ist nicht zulässig. Der Vorzug ist laubwerfenden Gehölzen zu geben, wobei primär standortheimische Laubgehölze gemäß der Gehölzartenliste (siehe Ziffer 4.4) Verwendung finden sollten.
- 4.4 Gehölzartenliste:  
Soweit außer Obstgehölzen Bäume und Sträucher gepflanzt werden, sollten bevorzugt folgende standortgerechte heimische Laubgehölze Verwendung finden:  
Bäume 2. Ordnung: Feldahorn, Eberesche, Holzlinde, Birke, Mehlebene, Obstbäume in Sorten.
- Sträucher: Roter Hartriegel, Walliger Schnabelholz, Widderrose, Kornelkirsche, Hasel, Schwalbe, Schwarzer Holunder, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn.
5. Verkehrsflächen
- 5.1 Straßen- und Wegbegrenzungslinie
6. Ubrige Festsetzungen
- 6.1 Soweit z.B. mittels Schürfgruben festgestellt wird, daß der Grundwassерstand über der Kellersohle liegt, so sind die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszubilden. Eine Grundwassersenkung von ca. 1 m ist dabei zu berücksichtigen. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränengewässer in die Kanalisation ist nicht zulässig.
- 6.2 Versickerungsfördernde Maßnahmen  
Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen, einschließlich Stell- und Parkplätzen ist der Verseilungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagsfläche für die Freiflächen hat sich primär auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rosenfuge, wasserbindende Decke, Schotterrosen, etc., auszurichten. Unverschmutztes Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z.B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet wird und versickert.
- 6.3 Verschmutztes Oberflächenwasser  
Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit schädlichen Stoffen in Berührung kommen kann, (Waschplätze, etc.), sind Leichtflüssigkeitssabscheider einzubauen.
- 6.4 Dränungen  
Verhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden. Angeschaltete Dränstränge sind im Bereich der Baugruben im Arbeitsraum zu verzlehen und wieder zusammenzuschließen.
- B) Hinweise
1. Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen
2. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
3. Grundstücks- und Flurnummern
4. Vorhandene Wohngebäude
5. Vorhandene Nebengebäude
7. Denkmalschutz
- 7.1 Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg mitgeteilt werden.
- Gerolzhofen, 25.03.1994
- Architektur- und Ingenieurbüro  
Eugen Weilmann  
Julius-Echter-Str. 15  
97447 Gerolzhofen
- Für die Stadt:  
Gerolzhofen, 11.05.1994  
STADT GEROLZHOFEN  
Bräuer, 1. Bürgermeister
- Bearbeitet:  
Dipl.-Ing. Irmgard Krammer  
Architect  
Bayer Akademie für Architektur  
129 054
- Bräuer, 1. Bürgermeister
- BAYERN  
ARCHITEKTUR  
FACHBEREICH  
BAUWIRTSCHAFT  
BRÄUER